

An die Ausbildungsbetriebe

> **Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Zwischenprüfung 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

wir dürfen höflich bitten, Ihre Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass diese sich zur Ablegung der Zwischenprüfung 2025 bis zum

05. November 2024

bei der Geschäftsstelle der **Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rheinstr. 24, 56068 Koblenz** anzumelden haben.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer Koblenz aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes eine neue Prüfungsordnung erlassen hat. Diese sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass der Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch die Auszubildenden schriftlich zu stellen ist und nicht – wie bislang – durch den Ausbilder.

§ 4 Satz 3 des Berufsausbildungsvertrages sieht jedoch die Möglichkeit einer Ermächtigung des Ausbildenden durch den Auszubildenden vor, die Anmeldung in seinem Namen vorzunehmen. § 3 Ziff. 11 des Berufsausbildungsvertrages sieht insofern neben der Anmeldung auch die Einzahlung der Prüfungsgebühr durch den Ausbildenden vor (siehe auch § 37 Abs. 4 BBiG).

Wir bitten unter Beachtung dieser Änderungen die Auszubildenden auf die Frist zur Anmeldung zur Abschlussprüfung hinzuweisen, alternativ die Auszubildenden auf die Delegation der Anmeldung auf den Ausbilder aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen


a.A. K. Ramser
Sachbearbeiterin

An alle Rechtsanwaltskanzleien im OLG-Bezirk Koblenz

z.Hd. Damen und Herren Auszubildende

Zwischenprüfung Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

für alle im Sommer 2023 eingestellten Auszubildenden ist bis spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn eine Zwischenprüfung durchzuführen (§ 6 der Ausbildungsverordnung).

Wir bitten, alle Anmeldungen zur Zwischenprüfung bis spätestens

05. November 2024

an die Geschäftsstelle der

**Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 24, 56068 Koblenz**

zu richten.

Bei der Anmeldung sind Datum und Register-Nummer des Ausbildungsvertrages anzugeben, außerdem ist die **Prüfungsgebühr i. H. v. 120,- €** bitte auf das u.a. Konto zu überweisen.

Der Anmeldung ist bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ferner die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden beizufügen (§ 33 JArbSchG v. 22.04.1976, S. 965).

Die Eintragung im Verzeichnis der Auszubildenden ist zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung nicht spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorgelegt wird (§ 32 Abs. 2 BBiG i.d.F.d. § 63 JArbSchG).

Nach § 6 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung findet die Zwischenprüfung in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Rechtsanwendung (60 Minuten) sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation (60 Minuten)

Die Zwischenprüfung findet, wie nachfolgend aufgeführt, an den jeweiligen Berufsbildenden Schulen für Wirtschaft statt:

| | |
|----------------------|--|
| Koblenz | Prüfung: Dienstag, 21.01.2025 14.00 bis 17:00 Uhr Raum: wird rechtzeitig vorher in der Berufsschule bekanntgegeben |
| Westerburg | Prüfung: Dienstag, 21.01.2025 14.00 bis 17:00 Uhr Raum: KU-05 |
| Mainz | Prüfung: Dienstag, 21.01.2025 14.00 bis 17:00 Uhr Raum: wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben |
| Trier | Prüfung: Dienstag, 21.01.2025 14.00 bis 17:00 Uhr Raum: wird rechtzeitig vorher in der Berufsschule bekanntgegeben |
| Bad Kreuznach | Prüfung: Dienstag, 21.01.2025 14.00 bis 17:00 Uhr Raum: wird rechtzeitig vorher in der Berufsschule bekanntgegeben |

Zugelassene Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung:

- Sammlung „Deutsche Gesetze“ Habersack (vormals Schönfelder)
- im dtv erschienene Beck-Texte
- ebenso sind Arbeitsgesetze mitzubringen

Zugelassen sind weiter:

- Zettel (Post-it) zur besseren Orientierung
- Verweis auf §...
- Hervorhebungen durch Unterstreichung bzw. Textmarker

Nicht zugelassen sind:

- Kommentare
- umfangreiche Vermerke

Die zur Prüfung zugelassenen Texte dürfen Unterstreichungen und Markierungen, jedoch keine darüberhinausgehenden Kommentierungen und Verweise enthalten.

Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien innerhalb einer Gesetzessammlung durch sogenannte Reiter gilt als zulässige Markierung, soweit auf diesen Reitern lediglich Gesetzesbezeichnungen angegeben sind.

Einzelheiten über den Ablauf der Prüfung erteilen die Rechtsanwaltskammer Koblenz sowie die zuständigen Berufsschulen.

Zu der Prüfung bitten wir um Ihr rechtzeitiges Erscheinen (mind. 15 Min. vorher).

Mit freundlichen Grüßen


a.A. K. Ramseler
Sachbearbeiterin